[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich

[Adresse]

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

**Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen**

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchsteller

[Adresse], Meilen

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft] Gesuchsgegnerin

[Adresse], Zürich

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend **Stimmrecht (vorsorgliche Massnahmen)**

stelle ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers folgende

**RECHTSBEGEHREN**

* 1. Es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB mit Busse im Widerhandlungsfall vorsorglich zu verbieten, den Gesuchsteller als stimmberechtigten Aktionär bezüglich der von ihm gehaltenen 2'586'133 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.15 in ihrem Aktienbuch zu streichen.
  2. Es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB mit Busse im Widerhandlungsfall vorsorglich zu verbieten, das Stimmrecht des Gesuchstellers in einer anderen Form zu beschränken.
  3. Es sei die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe im Widerhandlungsfall vorsorglich zu verpflichten, das Stimmrecht des Gesuchstellers für die von ihm gehaltenen 2'586'133 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.15 bei allen Abstimmungen und Wahlen jeder Generalversammlung der Gesuchsgegnerin sowie bei jeder anderweitigen Ausübung von mit dem Stimmrecht verbundenen Rechten anzuerkennen.
  4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

Begründung

I. Formelles

1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt und im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

1. Das Rechtsbegehren lautet nicht auf eine bestimmte Geldsumme (s. Art. 91 Abs. 1 ZPO). Da der Gesuchsteller vorliegend eine Beschränkung seines Stimmrechts oder sogar die Streichung im Aktienbuch der Gesuchsgegnerin für sämtliche seiner Aktien befürchtet, kann zur Bestimmung des Streitwerts analog der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen hilfsweise auf den Nominalwert der vom Rechtsstreit betroffenen Aktien abgestellt werden (vgl. BGE 133 III 368 E. 1.3.3 sowie HGer ZH HG130082 vom 14.01.2015 E. 5.1). Der Nominalwert der Beteiligung des Klägers und damit der Streitwert beträgt CHF 387'919.95 (2'586'133 Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.15, s. hinten Ziff. 9).
2. Gemäss Art. 13 ZPO ist für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zwingend das Gericht am Ort zuständig, an dem entweder die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist (lit. a) oder an dem die Massnahme vollstreckt werden soll (lit. b).
3. Der Sitz der Gesuchsgegnerin befindet sich an [Adresse] in Zürich. Die örtliche Zuständigkeit für eine Klage gegen die Gesuchsgegnerin liegt gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO an ihrem Sitz. Die Zuständigkeit in der Hauptsache liegt somit in Zürich, womit gemäss Art. 13 lit. a ZPO dort auch die Zuständigkeit für eine vorsorgliche Massnahme gegen die Gesuchsgegnerin gegeben ist.

**BO:** Handelsregisterauszug über die Gesuchsgegnerin vom [Datum] **Beilage 2**

1. Die Kantone können ein Handelsgericht einsetzen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Art. 6 Abs. 1 ZPO). Nach Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO können die Kantone das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften. Im Kanton Zürich wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach § 44 lit. b GOG/ZH ist das Handelsgericht Zürich als einzige Instanz u.a. auch zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO, deren Streitwert mindestens CHF 30'000.00 beträgt. Ist die Zuständigkeit des Handelsgerichts in der Hauptsache gegeben, ist es auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage zuständig (vgl. Art. 6 Abs. 5 ZPO und BGE 137 III 563).
2. Der Gesuchsteller ist Aktionär der Gesuchsgegnerin und macht in der Hauptsache eine Verletzung seines Stimmrechts in der Generalversammlung der Gesuchsgegnerin (Art. 692 ff. OR) geltend (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 23 ff.). Damit liegt eine gesellschaftsrechtliche Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO vor. Der Streitwert liegt wie gezeigt (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 2) deutlich über CHF 30'000.00.
3. Die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts (s. Art. 6 Abs. 5 ZPO und § 45 lit. b GOG/ZH) des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist somit gegeben.
4. Die Beilagen werden zurzeit nur in Form von Kopien eingereicht. Originale oder amtlich beglaubigte Kopien werden auf erstes Verlangen nachgereicht.

II. Sachverhalt

A. Die Parteien

a) Der Gesuchsteller

1. Der Gesuchsteller ist als Gründer der Gesuchstellerin seit 1976 deren Mehrheitsaktionär. Nach seinem Rückzug aus der operativen Geschäftsleitung besitzt er heute noch 2'586'133 Namenaktien der Gesuchsgegnerin mit einem Nennwert von je CHF 0.15 und hält damit einen Stimmrechtsanteil von 51,3%.

**BO:** Urkunde über die Gründung der Gesuchsgegnerin vom [Datum] **Beilage 3**

**BO:** Depot-Bestätigung der Bank X betreffend 2'586'133 Namenaktien an der Gesuchsgegnerin vom [Datum] **Beilage 4**

**BO:** Aktienbuch der Gesuchsgegnerin **von der Gesuchsgegnerin zu edieren**

b) Die Gesuchsgegnerin

1. Die Gesuchsgegnerin ist eine juristische Person mit Sitz an [Adresse] in Zürich. Sie ist in der Herstellung und der Verarbeitung von Rohmaterialien aus Holz für die industrielle Fertigung von Möbeln tätig.

**BO:** Handelsregisterauszug über die Gesuchsgegnerin vom [Datum] **Beilage 2**

B. Verkauf seiner Aktien durch den Gesuchsteller

1. Mit Kaufvertrag vom [Datum] hat der Gesuchsteller alle seine Aktien an der Gesuchsgegnerin an die Z AG verkauft. Da der Erwerb dieser Aktien durch die Z AG aber unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Wettbewerbsbehörden steht, wurde der Kaufvertrag noch nicht vollzogen.

**BO:** Kaufvertrag vom [Datum] **Beilage 5**

C. Opposition einzelner Verwaltungsräte der Gesuchsgegnerin gegen den Verkauf

1. Vier von insgesamt sechs Verwaltungsräten der Gesuchsgegnerin sind mit dem Verkauf an die Z AG nicht einverstanden und wehren sich mit allen Mitteln dagegen. So kündigten sie unter anderem ihren kollektiven Rücktritt für den Fall des Verkaufs der Gesuchsgegnerin an die Z AG an.

**BO:** Medienmitteilung 1 vom [Datum]  **Beilage 7**

1. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Gesuchsteller die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, um zwei der sich einem Verkauf der Gesuchsgegnerin widersetzenden Verwaltungsräte (Verwaltungsräte A und B) abzuberufen und an ihrer Stelle neue Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat nicht innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen sollte, hat der Gesuchsteller entsprechende Wahlanträge gleichzeitig auch für die baldige ordentliche Generalversammlung gestellt.

**BO:** Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung vom [Datum]

**Beilage 8**

1. Um dem Begehren des Gesuchstellers um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung nicht entsprechen zu müssen, haben die sich widersetzenden Verwaltungsräte offenbar ein juristisches Gutachten erstellen lassen, welches belegen soll, dass die Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller wegen Umgehung einer statutarischen Vinkulierungsbe-stimmung in seinem Stimmrecht bis auf 10% soll beschränken dürfen. Das Gutachten wurde dem Gesuchsteller bezeichnenderweise nicht offen gelegt.

**BO:** Schreiben der Gesuchsgegnerin vom [Datum]  **Beilage 9**

1. Die Vinkulierungsbestimmung in den Statuten der Gesuchsgegnerin (Ziffer 6) lautet: «*Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Aktionär ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 10% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet».*

**BO:** Statuten der Gesuchsgegnerin vom [Datum]  **Beilage 10**

1. Weiter sehen die Statuten der Gesuchsgegnerin in Ziffer 9 die Schaffung von Stimmrechtsaktien im Sinne von Art. 693 Abs. 1 OR vor. Die entsprechende Bestimmung lautet: *«In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme».* Eine Stimmrechtsbeschränkung für die Ausübung des Aktienstimmrechts in der Generalversammlung im Sinne von Art. 692 Abs. 2 OR ist in den Statuten der Gesuchsgegnerin nicht enthalten.

**BO:** Statuten der Gesuchsgegnerin vom [Datum]  **Beilage 10**

1. In der Verwaltungsratssitzung vom [Datum] hat die Mehrheit des Verwaltungsrates der Gesellschaft die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung abgelehnt. Zusätzlich haben sie in den Medien bekanntmachen lassen, dass dem Gesuchsteller seine Stimmrechtsprivilegien entzogen worden sind. Aus der Medienmitteilung geht aber nicht hervor, ob der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller bis auf eine Stimmbeteiligung von 10% aus dem Aktienbuch streichen will oder ob er bloss die Stimmrechte des Gesuchstellers in der Generalversammlung nur noch bis zu einer Stimmkraft von 10% aller ausgegebenen Aktienstimmen berücksichtigen will.

**BO:** Medienmitteilung 2 vom [Datum]  **Beilage 11**

1. Nun hat der Verwaltungsratspräsident die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesuchsgegnerin erneut zu einer Sitzung eingeladen, welche in Kürze am [Datum] stattfinden soll und als einziges Traktandum den Verkauf der Gesuchsgegnerin nennt. Nachdem an der letzten Sitzung des Verwaltungsrats offenbar entschieden wurde, die Stimmrechte des Gesuchstellers auf 10% zu beschränken und daher sein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung abgelehnt wurde, muss der Gesuchsteller nun die Ergreifung von weiteren, gegen ihn gerichteten Massnahmen durch die sich widersetzenden Mitglieder des Verwaltungsrats befürchten. Zu befürchten ist insbesondere, dass die vollständige oder teilweise Streichung des Gesuchstellers aus dem Aktienbuch oder die (vollständige oder teilweise) Ausschliessung des Gesuchstellers von der nächsten ordentlichen Generalversammlung beabsichtigt wird.

**BO:** Einladung und Traktandenliste vom [Datum] für die Sitzung des Verwaltungsrats vom [Datum] **Beilage 12**

1. Beides hätte für den Gesuchsteller zur Folge, dass er an der bald stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Gesuchsgegnerin sein Stimmrecht nicht (oder nicht mehr in vollem Umfang) ausüben könnte und von den anstehenden Verwaltungsratswahlen ausgeschlossen würde mit der Folge, dass die vom Gesuchsteller beantragte Abwahl der Verwaltungsräte A und B und die Zuwahl der von ihm vorgeschlagenen Verwaltungsräte (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 13) entgegen den rechtlich geltenden Stimmenverhältnissen verhindert würde.

**BO:** Ankündigung der ordentlichen Generalversammlung vom [Datum] **Beilage 13**

**BO:** Medienmitteilung 2 vom [Datum]  **Beilage 14**

III. Rechtliches

A. Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen

1. Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (lit. b).
2. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt somit die Glaubhaftmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs («Verfügungsanspruch» bzw. «positive Hauptsachenprognose») und eines durch die Verletzung dieses Anspruchs drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils («Verfügungsgrund» bzw. «Nachteilsprognose») voraus. Zusätzlich ist erforderlich, dass die beantragte Massnahme verhältnismässig ist und zeitliche Dringlichkeit vorliegt (BSK ZPO-Sprecher, Art. 261 N 10; KUKO ZPO-Ehrenzeller, Art. 261 N 4 ff.). Die Verhältnismässigkeit beurteilt sich aufgrund einer Abwägung der Interessen des Gesuchstellers und des Gesuchsgegners (vgl. BGE 131 III 473 E. 2.3).
3. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind alle diese Voraussetzungen erfüllt.

B. Positive Hauptsachenprognose bzw. Verfügungsanspruch: Anspruch des Gesuchstellers auf Ausübung des Stimmrechts

1. Dem Gesuchsteller steht aufgrund der in Ziffer 9 der Statuten der Gesuchsgegnerin vorgesehenen Schaffung von Stimmrechtsaktien für jede seiner Aktien eine Stimme zu. Er verfügt somit über insgesamt 2'586'133 Aktienstimmen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind vorliegend weder die Voraussetzungen für eine Streichung des Gesuchstellers im Aktienbuch der Gesuchsgegnerin noch für eine sonstige Einschränkung des Stimmrechts des Gesuchstellers gegeben. Der Anspruch des Gesuchstellers auf Ausübung des Stimmrechts besteht somit uneingeschränkt fort.
2. Gemäss Art. 686a OR ist die Streichung eines Aktionärs im Aktienbuch nur möglich, wenn der betreffende Eintrag durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Damit eine Streichung überhaupt möglich ist, müssen die betreffenden Angaben daher im Zeitpunkt der Anmeldung falsch gewesen sein (BSK OR II-Oertle/Pasquier, Art. 686a N 2). Nachträgliche Veränderungen der Verhältnisse berechtigen hingegen nicht zu einer Streichung im Aktienbuch (vgl. HGer ZH, 26.08.2009, ZR 2009 Nr. 64 E. 4.4.2).
3. Der Entschluss des Gesuchstellers, seine Aktien an die Z AG zu verkaufen, ist erst vor kurzem getroffen worden und jedenfalls Jahre nach seiner Eintragung im Aktienbuch. Selbst wenn der Wille, die erworbene Aktienmehrheit an einem Unternehmen künftig nicht zu veräussern, für den Eintrag des Erwerbers im Aktienbuch überhaupt von Relevanz wäre (was nicht der Fall ist), handelt es sich vorliegend um eine nachträgliche Veränderung dieses Willens beim Gesuchsteller. Der Abschluss des Kaufvertrages mit der Z AG kann somit von vorneherein nicht als Grund für eine (vollständige oder teilweise) Streichung des Gesuchstellers aus dem Aktienbuch der Gesuchsgegnerin in Betracht kommen.
4. Ein Stimmrechtsausschluss kann vorliegend ebenfalls nicht in Betracht kommen. Denn ein Ausschluss vom Stimmrecht für die Beschlussfassung in der Generalversammlung ist gesetzlich nur in zwei Fällen vorgesehen: in Art. 659a Abs. 1 OR (Ruhen des Stimmrechts eigener Aktien) sowie in Art. 695 Abs. 1 OR (kein Stimmrecht bei Beschluss über eigene Décharge). Beide Fälle sind vorliegend nicht gegeben.
5. Eine statutarische Einschränkung des Stimmrechts ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar sieht Art. 692 Abs. 2 OR vor, dass die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken können. Eine solche Möglichkeit ist in den Statuten der Gesuchsgegnerin jedoch nicht vorgesehen (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 16).
6. Auch eine Einschränkung des Stimmrechts des Gesuchstellers aufgrund der behaupteten Umgehung der Statutenbestimmungen über die Vinkulierung ist nicht möglich. Denn die Vinkulierung kommt erst im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien durch den Käufer, nicht bereits beim Abschluss des Kaufvertrags über die Aktien zur Anwendung. Vorliegend hat noch kein Erwerb der Aktien durch die Z AG stattgefunden, da der Erwerb von der bisher noch ausstehenden Zustimmung der Wettbewerbsbehörden abhängig ist (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 11). Bis zum Vorliegen dieser Bewilligung ist der Aktienkaufvertrag in seiner Wirksamkeit daher aufgeschoben. Eine von den betreffenden Verwaltungsräten behauptete Umgehung der Vinkulierung ist somit in der derzeitigen Situation noch gar nicht möglich. Zudem ist die Vinkulierungsbestimmung in den Statuten der Gesuchsteller als «Kann»-Vorschrift ausgestaltet (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 15). Daraus folgt, dass der Verwaltungsrat nicht verpflichtet ist, die 10%-Klausel einem Erwerber von Namenaktien gegenüber durchzusetzen. Vielmehr kann der Verwaltungsrat aufgrund dieser «Kann»-Vorschrift auch einen Erwerber von Namenaktien über der Quote von 10% genehmigen. Der Erwerb von mehr als 10% der Namenaktien ist daher nicht ausgeschlossen.
7. Schliesslich übt der Gesuchsteller sein Stimmrecht frei und in eigenem Interesse aus. Es besteht somit auch keine sonstige Umgehung der Vinkulierungsbestimmung, wie etwa durch eine vertragliche Verpflichtung des Verkäufers, sein Stimmrecht nach den Weisungen des Käufers auszuüben, durch eine Bevollmächtigung des Käufers zur Ausübung des Stimmrechts oder durch Zession des Stimmrechts an den Käufer (vgl. BGE 109 II 43; 90 II 235; 81 II 534, welche noch unter der altrechtlichen Spaltungstheorie ergangen sind).
8. Weil der Gesuchsteller somit weder im Aktienbuch der Gesuchsgegnerin gestrichen werden kann, noch sein Stimmrecht sonst in irgendeiner Weise eingeschränkt werden kann, hat er einen Anspruch auf unbeschränkte Ausübung seines Stimmrechts und muss daher von der Gesuchsgegnerin als vollumfänglich stimmberechtigter Aktionär anerkannt werden.

C. Nachteilsprognose bzw. Verfügungsgrund

a) Drohender, nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil

1. Vorliegend anerkennen die sich einem Verkauf der Gesuchsgegnerin widersetzenden Verwaltungsräte die Stimmrechte des Gesuchstellers nicht in ihrem vollen Umfang von 51,3%, sondern sind der Meinung, dass dem Gesuchsteller nur noch Stimmrechte im Umfang von 10% zustehen, jedenfalls soweit es um Belange im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien des Gesuchstellers an die Z AG geht. Aufgrund des bisherigen Verhaltens der betreffenden Verwaltungsräte und ihren Äusserungen in der Öffentlichkeit müssen zudem weitere Benachteiligungen des Gesuchstellers, wie insbesondere dessen formelle Streichung aus dem Aktienbuch der Gesuchsgegnerin, befürchtet werden (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 18).
2. Die drohenden Rechtsverletzungen hätten für den Gesuchsteller zur Folge, dass er bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im ordentlichen Verfahren, welches mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann, sowohl sein Stimmrecht als auch die weiteren, damit im Zusammenhang stehenden Rechte (sonstige Mitwirkungsrechte, wie etwa das Teilnahmerecht, das Antragsrecht oder das Recht auf Auskunft und Einsicht in der GV, vgl. BSK OR II-Oertle/Pasquier, Art. 685f N 7) nicht ausüben könnte. Insbesondere würde damit die ihm als Mehrheitsaktionär zustehende Möglichkeit zu einer Einflussnahme auf die Willensbildung innerhalb der Gesuchsgegnerin vereitelt. Er könnte weder die sich widersetzenden Verwaltungsräte abwählen noch die neuen, von ihm vorgeschlagenen Verwaltungsräte wählen und hätte so – obwohl er über eine stimmenmässige Mehrheit verfügt – keinerlei Möglichkeit mehr, auf die Geschäftspolitik der Gesuchsgegnerin Einfluss zu nehmen.
3. Die stimmenmässige Aktienmehrheit des Gesuchstellers würde m.a.W. durch die drohenden Rechtsverletzungen über einen längeren Zeitraum ihres Wesensgehalts beraubt. Denn das Stimmrecht bildet den Kern der Mitwirkungsrechte, welche einem Aktionär neben den Vermögensrechten zustehen (Böckli, Aktienrecht, Rz 134). In der Verletzung des Stimmrechts des Gesuchstellers liegt daher ein schwerwiegender, grösstenteils nicht bezifferbarer Nachteil, der nachträglich nicht wieder gutgemacht werden kann. Selbst die Möglichkeit der nachträglichen Anfechtung eines GV-Beschlusses vermag diesen Nachteil nicht zu kompensieren.
4. Der fast vollständige Verlust seiner Stimmrechte kann zudem zur Folge haben, dass die übrigen Aktionäre und die derzeitige Mehrheit im Verwaltungsrat in Ausnützung dieser Situation Beschlüsse fassen und in der Folge vollziehen können, die in starkem Widerspruch zu seinen Interessen stehen und die bei einer späteren Gutheissung der Klage in der Hauptsache nicht oder nur mit grossem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden können. Denkbar ist insbesondere, dass Massnahmen getroffen werden, um die Z AG bei längerer Dauer des Hauptsacheverfahrens zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu bewegen. Ob und gegebenenfalls zu welchen Konditionen der Gesuchsteller diesfalls seine stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung erneut würde verkaufen können, ist unmöglich vorherzusagen. Ein resultierender Vermögensschaden wäre daher kaum bezifferbar, so dass auch diesbezüglich von einem nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil auszugehen wäre (HGer ZH, 02.09.2013, ZR 2014 Nr. 33 E. 5). Hinzu kommt aufgrund des Kaufpreises für die stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung die potentiell sehr grosse Höhe des Schadensbetrags. Ob ein solcher von den verantwortlichen Organen ersetzt werden könnte, ist äusserst fraglich.

b) Zeitliche Dringlichkeit

1. Weil der Verkauf der Gesuchsgegnerin das einzige Traktandum an der unmittelbar bevorstehenden Verwaltungsratssitzung vom [Datum] ist und die Mehrheit der Verwaltungsräte sich bisher mit allen Mitteln gegen den Verkauf wehrte, muss wie gezeigt davon ausgegangen werden, dass an dieser Sitzung erneut Massnahmen zur Einschränkung des Stimmrechts des Gesuchstellers getroffen werden. Dies hätte zur Folge, dass der Gesuchsteller seine Stimmrechte an der in Kürze stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Gesuchsgegnerin vom [Datum] nicht bzw. nicht mehr vollumfänglich würde ausüben können.
2. Es bleibt deswegen keine Zeit mehr, um bis zur anberaumten Verwaltungsratssitzung oder der ordentlichen Generalversammlung vom [Datum] einen Entscheid im ordentlichen Verfahren zu erwirken. Die zeitliche Dringlichkeit der beantragten Massnahme ist daher gegeben.

c) Verhältnismässigkeit der beantragten Massnahmen

1. Mit Rechtsbegehren 1 beantragt der Gesuchsteller, dass es der Gesuchsgegnerin vorsorglich zu verbieten sei, den Gesuchsteller als stimmberechtigten Aktionär bezüglich der von ihm gehaltenen Namenaktien in ihrem Aktienbuch zu streichen. Bei Gutheissung dieses Rechtsbegehrens wäre der Gesuchsteller bis zum Abschluss des Hauptverfahrens vor den befürchteten benachteiligenden Handlungen der Gesuchsgegnerin (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 32) geschützt. Die beantragte Massnahme ist daher dazu geeignet, den Gesuchsteller vorläufig für die Dauer des Hauptverfahrens zu schützen.
2. Mit Rechtsbegehren 2 beantragt der Gesuchsteller, dass es der Gesuchsgegnerin vorsorglich zu verbieten sei, das Stimmrecht des Gesuchstellers in einer anderen Form als der in Rechtsbegehren 1 genannten Streichung aus dem Aktienbuch der Gesuchsgegnerin zu beschränken. Eine anderweitige Einschränkung des Stimmrechts wäre z.B. durch die Ausschliessung des Gesuchstellers von der Generalversammlung möglich. Nur durch eine Gutheissung von Rechtsbegehren 2 kann der Gesuchsteller während der Dauer des Hauptverfahrens vor solchen Benachteiligungen durch die Gesuchsgegnerin geschützt werden.
3. Mit Rechtsbegehren 3 beantragt der Gesuchsteller schliesslich, dass die Gesuchsgegnerin vorsorglich zu verpflichten sei, das Stimmrecht des Gesuchstellers für die von ihm gehaltenen Namenaktien bei allen Abstimmungen und Wahlen jeder Generalversammlung der Gesuchsgegnerin sowie bei jeder anderweitigen Ausübung von mit dem Stimmrecht verbundenen Rechten positiv anzuerkennen. Dieses Rechtsbegehren dient der Ergänzung der Rechtsbegehren 1 und 2, indem die Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller auch abseits einer Streichung im Aktienbuch oder einer expliziten Einschränkung seines Stimmrechts, z.B. durch die Nichtanerkennung seines Stimmrechts im Rahmen einzelner Abstimmungen in der Generalversammlung, benachteiligen könnte. Bei einer Abweisung dieses Rechtsbegehrens würde für den Gesuchsteller m.a.W. die latente Gefahr bestehen, dass die Gesuchsgegnerin ein Verbot gemäss Rechtsbegehren 1 und 2 umgehen und sein Stimmrecht unterlaufen könnte. Neben der Gutheissung der Rechtsbegehren 1 und 2 ist somit auch die Gutheissung von Rechtsbegehren 3 erforderlich, um den Schutz des Gesuchstellers vor einer unzulässigen Benachteiligung durch die Gesuchsgegnerin zu gewährleisten.
4. Die dargelegten Massnahmen sind im Übrigen auch verhältnismässig. Für den Gesuchsteller hätte die Verweigerung der beantragten Massnahmen wie dargelegt diverse nicht oder nur schwer wieder gutzumachende Nachteile zur Folge. Demgegenüber würde die Anordnung der nachgesuchten vorsorglichen Massnahmen der Gesuchsgegnerin keine ernsthaften Nachteile zufügen.
5. Denn auch wenn der Gesuchsteller von seinem Stimmrecht in vollem Umfang Gebrauch machen kann und damit einen Teil der Verwaltungsräte abwählen und durch neue Verwaltungsräte ersetzen könnte, würde daraus keine Benachteiligung für die Gesuchsgegnerin resultieren. Denn die neuen Verwaltungsräte würden genauso wie die bisherigen der Treue- und Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesuchsgegnerin unterliegen und wären daher ebenso dazu verpflichtet, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 717 Abs. 1 OR). Durch die Gutheissung der beantragten Massnahmen würde sich für die Gesuchsgegnerin im Ergebnis keine Veränderung des bestehenden Zustandes ergeben.

d) Erfolgreiche Glaubhaftmachung

1. Der Gesuchsteller hat in den vorstehenden Ausführungen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahmen glaubhaft dargelegt.

D. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei antragsgemässem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchgegnerin kosten- und entschädigungspflichtig.

Aus den dargelegten Gründen wird das Gericht höflich ersucht, dem Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen im Sinne der eingangs gestellten Begehren stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

dreifach

Beilage: gemäss separatem Beweismittelverzeichnis